

Synopse Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten Alt – Neu

	2019	neu / hinzugefügt
	Die §§ 1-4, sowie 7-9 bleiben unverändert.	
§ 5 Kostenverteilung	<p>1. Die durch die Durchführung der Lehrgänge entstehenden variablen Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) sowie fixe Kosten (alle übrigen Kosten, insbesondere Personalausgaben, Mieten, kalkulatorische Kosten) werden von den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen entsprechend dem aktuellen Schulbetrieb wie folgt getragen:</p> <p>a) Kostenumlegung bei Vollauslastung (2 Rett.-Ass.-Lehrgänge pro Kalenderjahr)</p> <p>Alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) werden vollständig verursachergerecht, d.h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.</p> <p>b) Kostenumlegung bei Teilauslastung (1 Rett.-Ass.-Lehrgang pro Kalenderjahr)</p> <p>Im Lehrgangshalbjahr werden alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) verursachergerecht, d.h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.</p> <p>Im lehrgangsfreien Halbjahr werden die fixen Kosten zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.</p>	

c) Kostenumlegung bei vorübergehend ausgesetztem Lehrbetrieb

(Der Lehrbetrieb kann zeitlich beschränkt aufgrund eines von der Schulleitung festgestellten unzureichenden Ausbildungsbedarfes ruhen)

Die Fixkosten werden dann zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.

2. Die Gesamtkosten werden für jedes Haushaltsjahr nachträglich ermittelt und nach Maßgabe des Absatzes 3. angefordert.

3. Die Städte Remscheid und Leverkusen leisten jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ der kalkulierten und gedrittelten Jahresfixkosten plus $\frac{1}{4}$ der für einen Lehrgangplatz kalkulierten Ausbildungspauschale multipliziert mit der Anzahl der von der jeweiligen Stadt gemeldeten Lehrgangplätze. Der Betrag wird auf Tausender aufgerundet. Die Endabrechnung erfolgt, wenn der Jahresabschluss nach Absatz 2. vorliegt und vom Revisionsdienst der Stadt Solingen geprüft worden ist.

4. Die Revisionsdienste der Städte Remscheid und Leverkusen erhalten auf Wunsch Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen des Revisionsdienstes der Stadt Solingen.

5. Erlöse, die aus der Überlassung von Lehrgangspätzen an andere Träger des Rettungsdienstes oder vergleichbare Aufgabenträger erzielt werden (vgl. § 1,

	Absatz 4.), sind auf die durch den Schulbetrieb entstehenden Kosten nach Absatz 1. anzurechnen.	7. Sofern in der Vereinbarung geregelte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich der Wert der erbrachten Leistungen als Netto-Betrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese kann dem Leistungsempfänger der umsatzsteuerpflichtigen Leistung in Rechnung gestellt werden.
§ 7 Laufzeit, Kündigung	<p>1. Diese Vereinbarung ist bis zum XX.XX.XXXX gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.</p> <p>2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>1. Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2022 gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.</p> <p>2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>